

**Schaubild 4: SV-Recht bei Beschäftigung mit Auslandsbezug  
(nur EU-Mitgliedstaaten, Schweiz und EWR-Staaten)**

**A1-Bescheinigung liegt vor** Es gelten die SV-Vorschriften des Staates, von dem die Bescheinigung ausgestellt wurde (auch für den AG in Deutschland!)

Zuständig sind die jeweiligen ausländischen SV-Träger (ausl. Auskunftstellen unter [www.dvka.de/de/informationen/auskunftsstellen/auskunftsstellen.html](http://www.dvka.de/de/informationen/auskunftsstellen/auskunftsstellen.html))

**A1-Bescheinigung liegt nicht vor:**

<b>AN wohnt in Deutschland</b>	AN übt nur in Deutschland eine/mehrere Beschäftigung/en aus	Es gilt deutsches SV-Recht
	AN übt nur im EU-Ausland/und/oder der Schweiz/einem EWR-Staat eine/mehrere Beschäftigung/en aus	Es gilt grundsätzlich das SV-Recht des anderen Staates. Bezieher von Sozialleistungen* in Deutschland müssen sich bei ihrer KV und dem Leistungsträger informieren, um nachteilige Konsequenzen zu vermeiden. *(Renten, Arbeitslosengeld/Bürgergeld, Krankengeld etc.)
	AN ist gleichzeitig in Deutschland und anderen EU-Staaten und/oder der Schweiz/einem EWR-Staat beschäftigt	Es gilt grundsätzlich deutsches SV-Recht für alle Beschäftigungen; es können Ausnahmereinigbarungen durch die DVKA getroffen werden
<b>AN wohnt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Schweiz oder einem EWR-Staat</b>	AN übt nur in Deutschland eine/mehrere Beschäftigung/en aus	Es gilt grundsätzlich deutsches SV-Recht Minijobber müssen sich ggf. selbst in der KV als „bisher Nichtversicherte“ versichern lassen § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
	AN ist gleichzeitig in Deutschland und anderen EU-Staaten und/oder der Schweiz/einem EWR-Staat beschäftigt	Es gilt grundsätzlich das Recht des Wohnstaates
	AN arbeitet im Home-Office im Ausland	Es gilt der Grundsatz, dass eine Person in demjenigen Wohnmitgliedsstaat sozialversicherungspflichtig ist, in welchem sie ihre Tätigkeit ausübt. Ausnahme: Arbeitnehmer gelten auch dann weiterhin in Deutschland als sozialversicherungspflichtig, falls sie ihre Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie nunmehr ganz oder teilweise im Home-Office erbringen. Die pandemiebedingten Sonderregelungen enden grundsätzlich zum 30.06.2022. Allerdings wurde eine Verlängerung der Maßnahmen bis zum 31.12.2022 vereinbart.

Minijobber müssen sich ggf. selbst in der KV als „bisher Nichtversicherte“ versichern lassen. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Anfragen und Entscheidungsanträge an:  
GKV-Spitzenverband  
Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland  
Pennefeldsweg 12c  
53177 Bonn

GKV-Spitzenverband  
Telefon: +49 228 9530-0  
Telefax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

**WICHTIG:** Es können im ausländ. Wohnstaat weitere Umstände bestehen, die bei der Bewertung zu berücksichtigen wären (Student, Witwe, Pflegeperson etc.). Deshalb empfehlen wir, dass sich der AN bei der zuständigen Stelle im Wohnstaat informiert. (Ggf. könnten sonst Nachteile bzw. der Verlust des Versicherungsschutzes drohen und/oder der ausländische SV-Träger fordert später Beiträge vom AG in Deutschland)

Ansprechpartner in Deutschland sind die jeweiligen Krankenkassen bzw. der kontoführende Rentenversicherungsträger, wenn der AN nicht gesetzlich krankenversichert ist.

Zuständig sind die ausländischen Stellen im Wohnstaat für Anfragen und Entscheidungsanträge (Adressen unter <https://www.dvka.de/de/informationen/auskunftsstellen/auskunftsstellen.html>)

**EU-Mitgliedstaaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

**EWR-Staaten:** EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen

**Beschäftigungsort:** Es gilt der Ort, an dem eine Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird – unabhängig davon, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat.